



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

01. Juni 2017

Artenschutzprüfung für den B-Plan Hetlingen 12

Im Auftrag der Gemeinde Hetlingen



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenziell vorhandene Brutvögel	5
2.2.1	Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste	6
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	6
2.3.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
2.4	Potenziell vorhandene Amphibien	8
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	9
3	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Technische Beschreibung	10
3.2	Wirkungen auf Brutvögel	10
3.3	Wirkung auf Fledermäuse	11
3.4	Wirkung auf Amphibien	11
4	Artenschutzprüfung	11
4.1	Zu berücksichtigende Arten.....	12
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	12
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	13
5	Zusammenfassung.....	14
6	Literaturverzeichnis	15
7	Abbildungsverzeichnis	15
8	Tabellenverzeichnis	16
9	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hetlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 12. Es soll auf einer Ackerfläche eine Wohnbebauung angesiedelt werden. Von der Planung können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen und einer Erfassung eventueller Feldlerchenvorkommen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde zunächst am 07. März 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Gehölze wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Hetlingen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013 2016) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse vom März konnte das potenzielle Vorkommen von Feldlerchen und Kiebitzen in den Ackerflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als gefährdet, so dass von ihrem Vorkommen maßgeblich Art und Ausmaß von Kompensationsmaßnahmen abhängen. Um hier eine bessere Datengrundlage zu bekommen, wurde zusätzlich zur Potenzialanalyse der übrigen Arten der Bestand dieser Arten im Frühjahr 2017 erfasst.

Das Gebiet wurde am 05.04, 29.04. und 16.05.2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus einzeln mit dem Fernglas besichtigt und auf potenzielle Fledermaushöhlen untersucht.

Feldlerchen und Kiebitze können mit drei Geländebegehungen (Anfang April, Ende April und Mitte Mai) zuverlässig erfasst bzw. ausgeschlossen werden (SÜDBECK et al. 2005), so dass Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

05. April 2017

29. April 2017

16. Mai 2017

2.1 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 4,6 ha. Es besteht aus einem intensiv genutzten Acker, der am Südostrand von einem Graben und am Südwestrand von Wohnhausgärten begrenzt wird. Der Nordwestrand wird durch den Fuß-/Radweg an der Landstraße 261 begrenzt. Nach Nordosten setzt sich der Acker fort. Am Graben in

der südlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes besteht ein kleiner Gehölzstreifen aus kleinen, jungen Bäumen und Gebüsch. Dort bestehen keine Höhlen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Alle Arten, die in Gehölzen leben, haben hier nur Teilreviere am Rande. Nur die Gehölzgruppe in der südlichsten Ecke kommt als Brutplatz für anspruchslöse Arten in Frage. Andere Arten können diese kleine Fläche zur Nahrungssuche in ihr ansonsten außerhalb, z.B. in den Wohnhausgärten, liegendes Revier einbeziehen.

Die im Frühjahr 2016 tatsächlich beobachteten Arten sind mit Rechteck „□“ markiert. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum bis Mitte Mai ausgeschlossen werden können, wurden nicht aufgeführt (z.B. Goldammer, Feldlerche).

Keine der festgestellten Arten brütet in der Ackerfläche. Alle Arten brüten in den Säumen und Gärten und nutzen die Ackerfläche nur zeitweilig zur Nahrungssuche.

Der große Graben zwischen Ackerfläche und Deich kommt als Brutplatz für Gewässervögel in Frage, allerdings können Röhrichtvögel nicht vorkommen, weil geeignete Vegetation, nämlich ein Röhricht, fehlt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel, ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend

	St.	SH	DE	Trend
Gehölzvögel				
Amsel <i>Turdus merula</i> □	b	-	-	+
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	+
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	-	V	+
Hauszperling <i>Passer domesticus</i> □	ng	-	V	/
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	+
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> □	ng	-	-	+
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> □	ng	-	-	+
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	ng	-	-	+
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

2.2.1 Anmerkungen zur Art der Vorwarnliste

- **Feldsperlinge** kommen im Allgemeinen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, im Untersuchungsgebiet die Brachflächen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.
- **Hausperlinge** brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Im Untersuchungsgebiet kommen Hausperlinge am Siedlungsrand potenziell vor.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln. Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Hetlingen praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten mit Ausnahme der eher östlich verbreiteten anspruchsvollen Waldarten wie Teich- und Bechsteinfledermaus oder der sehr seltenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

2.3.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.3.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Röhrichte und Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren, Röhrichte.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer oder Röhrichte über 1000 m² größere Fließgewässer.

2.3.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.2.1 Quartiere

Die Bäume mit Potenzial für Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Alle Gehölze sind noch klein, befinden sich noch in der Wachstumsphase und weisen kein bzw. kaum Totholz auf.

2.3.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der kleine Gehölzstreifen am Südrand ist quantitativ unbedeutend. Der Graben am Südostrand hat als Gewässer > 100 m² mittlere Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet.

Äcker, insbesondere intensiv bewirtschaftete, haben nur geringe Bedeutung.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

In den Gräben entlang der Straße wurden keine Amphibien gefunden.

Im Graben zwischen Acker und Deich wurden Laichballen des Grasfrosches gefunden.

Für alle Arten kommen nur der Graben und seine direkte Uferumgebung in Frage. Der Getreideacker ist kein Lebensraum für Amphibien.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004), D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	-	-
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	-	V
Teichfrosch <i>Pelophylax (Rana) kl. esculenta</i>	-	D

Die drei Arten sind wie alle Amphibienarten in Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, jedoch nicht nach europäischem Recht. Sie sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Hetlingen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

Fischotter und Biber sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Auf der in Abbildung 2 markierten Fläche soll auf dem Acker die Nutzung Dorfgebiet/ Wohnen ausgewiesen werden. Insgesamt sollen Wohngrundstücke für eine lockere Einzelhausbebauung in 1-geschossiger Bauweise festgesetzt werden. Die Ackerfläche wird damit mit einer Einzelhaussiedlung überbaut. Die am Rand befindlichen Grabenabschnitte bleiben erhalten. Die wenigen, bestehenden Gehölze am Rand sollen vollständig erhalten bleiben.

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung des offenen Ackerlandes zu modernen Wohnhausneubau-Gärten, die im Allgemeinen nur noch schmale unversiegelte Flächen zwischen Wegen, Terrassen und Abstellflächen aufweisen. Nach Fertigstellung der Gärten werden dort kleinflächig neue Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hoch- und Tiefbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen.

Das Abschieben des Oberbodens geschieht mit Rücksicht auf § 39 (5) Nr. 1 im Winterhalbjahr, d.h. zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln (Fasan) nicht von April bis August.

3.2 Wirkungen auf Brutvögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust des gesamten Ackers. Da keine typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sowie Schafstelze vorkommen, geht kein Lebensraum für diese Arten verloren.

Die kleinflächigen Gehölze, Staudenfluren und Grasbiotope der Ränder und des Grabenufers bleiben erhalten. Die hier vorkommenden Arten verlieren keinen bedeutenden Teil ihres Lebensraumes. Die anpassungsfähigeren Gehölzvogelarten erfahren mit den neuen Wohnhausgärten eine Erweiterung ihres Lebensraumes, denn durch die Gestaltung der neuen Gärten entstehen neue Gehölze auf bisher gehölzlosem Standort.

Auch der **Feld-** und **Haussperling** gewinnen mit der neuen Siedlung tendenziell Lebensraum hinzu. Beide Arten kommen am Siedlungsrand vor. Der Siedlungsrand wird durch das Vorhaben sogar vergrößert und die Möglichkeit zur Nah-

zungssuche in angrenzendem Offenland bleibt vorhanden. Beide Arten sind typische Arten der Siedlungen. Sie erfahren eine Ausweitung ihres Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren oder Arten, die im Acker nur Nahrungsgebiete haben, können die neuen Wohngärten ebenso nutzen oder in die Umgebung (Abbildung 1) ausweichen. Die Rabenvögel und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand im Umland Hamburgs in den letzten Jahren aufgrund einer für diese Arten günstigen Landschaftsentwicklung deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012).

3.3 Wirkung auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume werden nicht gefällt.

Die potenzielle Nahrungsfläche geringer Bedeutung wird zwar verkleinert, jedoch entstehen langfristig in der neuen Siedlung neue Nahrungsgehölze als Ersatz. Angesichts der größeren, potenziell bedeutenderen Flächen in der Umgebung (Abbildung 1; Siedlung, Grünland, Gehölze) ist der Verlust unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern (DIETZ et al. 2005), so dass auch lokale graduelle Verluste für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

3.4 Wirkung auf Amphibien

Grasfrosch, Teichfrösche und Erdkröten verlieren keine potenziellen Laichplätze.

Bedeutende Teile des Landlebensraumes gehen nicht verloren. Der Grabenrand bleibt erhalten. Die Populationen behalten einen Landlebensraum, der weiterhin geeignet ist, diese Populationen zu unterhalten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die potenziellen Amphibienarten sind nicht im Anhang IV aufgeführt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Zeitpunktes zur Baufeldvorbereitung (Abschieben des Oberbodens, Grabenbeseitigung) im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos ge-

worden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen oder geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die von den Arten Fläche zu gering wird. Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 10) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt oder beschädigt. Damit werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Bäumen verloren (Kap. 3.3). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten in einem Gelände ohne Vogelbruten durchgeführt werden.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da der Baubetrieb nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt führt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten (Kap. 2.5).

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, eine neue Wohnhaussiedlung in Hetlingen zu errichten. Eine Potenzialanalyse mit Brutvogelerfassung im April bis Mitte Mai ergibt das potenzielle Brutvorkommen von 3 Brutvogelarten und weiteren Nahrungsgästen (Tabelle 1) sowie 3 Amphibienarten (Kap. 2.4). Fledermäuse haben hier keine Quartiere (Kap. 2.3.2).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literaturverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288
- MITSCHEKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung (Luftbild aus Google-Earth™)1
- Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™) 4

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.....	5
Tabelle 2: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibienarten.....	8

9 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzsta- tus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Vogelarten der Tabelle 1	europ. Vogel- arten	Kein Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt